

05.02.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmen-
gesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Entwurf löst keines der drängenden Probleme, vor denen die Hochschulen der Länder stehen. Das Hochschulrahmengesetz bedarf zudem keiner derart umfassenden Novellierung zur Erreichung hochschulpolitischer Zielvorstellungen, wie sie die Bundesregierung hat. So können auch ohne die umfassenden personalstrukturellen Änderungen, die mit dem Entwurf vorgesehen werden, auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften Verbesserungen der Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs erreicht werden. Eine Änderung der Personalstruktur für den wissenschaftlichen Mittelbau würde bewirken, daß an den Hochschulen neben der überkommenen Personalstruktur und derjenigen, die mit dem Hochschulrahmengesetz von 1976 eingeführt wurde, eine dritte Regelung eingeführt wird, die zu einer erheblichen Verunsicherung im Personalbereich der Hochschulen beitragen muß. Auch die vom Entwurf vorgesehenen mitgliedschaftsrechtlichen Änderungen, die eine erhebliche Einschränkung der landesgesetzlichen Regelungsmöglichkeiten bewirken, sind nicht erforderlich, um eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch Differenzierung und Wettbewerb zu erreichen. Mit den erheblichen Verschiebungen zugunsten der Gruppe der Professoren wird vielmehr der Konsens in der Gruppenuniversität gefährdet und diese Form der Mitbestimmung auch anderer Gruppenmitglieder in den Hochschulen in Frage gestellt. Das gilt insbesondere auch für die Gesamthochschulen, deren Strukturmerkmalen auf der Grundlage des Entwurfs nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Ausgeliefert am 6. FEB. 1985